

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Insoweit sie auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern zugrunde gelegt werden, gelten sie nur soweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen, insbesondere des VGG, KSchG und ABGB widersprechen.

1.2. Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern, dem Auftraggeber und Auftragnehmer. Vereinbart wird, dass diese AGB daher auch für Zusatz- und Folgeverträge zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart sind.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und wird diesen ausdrücklich widersprochen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, nur zu seinen AGB kontrahieren zu wollen. Insoweit die Anwendung der AGB des Auftraggebers schriftlich vereinbart wird, gelten diese nur, insoweit sie mit den AGB des Auftragnehmers nicht kollidieren.

1.4. Der Auftraggeber erklärt, sich vor dem Vertragsabschluss über den Inhalt dieser AGB informiert zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich.

2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien des Auftragnehmers oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst nach der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.

2.3 Angebote der Auftraggeber nimmt der Auftragnehmer erst durch schriftliche Auftragsbestätigung an.

2.4 Richtpreisangebote gelten als reine Preisinformation und nicht als Vertrag, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden.

3. Entgelt/Preise

3.1 Preisangaben sind grundsätzlich keine Pauschalpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Werk.

3.2 Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde.

3.3 Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden vom Auftraggeber Leistungen angeordnet, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, so kann der Auftragnehmer jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder dem üblichen Entgelt entspricht.

3.4 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird der Auftragnehmer gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung, angemessen zu vergüten.

3.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen, wenn seit dem Zeitpunkt der Auftragserteilung Änderungen in den bestehenden Kalkulationsgrundlagen im Ausmaß von zumindest 2 % hinsichtlich a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder b) anderer zur Leistungsausführung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, im dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern.

Diese Berechtigung umfasst auch jene Mehrkosten, die durch Epidemien, Pandemien, höhere Gewalt, Krieg, Feuer, Streik, Aussperrung, politische Unruhen, Transporthindernisse oder behördliche Maßnahmen (va. Zwischenlagerkosten, Lieferverzögerung durch Betriebsstillstand, Quarantäneverordnungen, etc..) anfallen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen.

3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2020 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, im dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.7. Gegenüber nichtunternehmerischen Kunden erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Pkt. 3.5 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Pkt. 3.6 nur bei einzelvertraglicher Ausverhandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

4. Beigestellte Ware

4.1 Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

4.2 Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

5. Zahlung

5.1 Die Zahlungen sind entsprechend der schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

5.2 Die bei Vertragsabschluss vereinbarten Begünstigungen, wie Skonti und Rabatte werden unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung eingeräumt und sind vorab schriftlich mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

5.3 Vom Auftraggeber vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich.

5.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach § 456 UGB verrechnet. Die durch den Zahlungsverzug verursachten Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Forderungsbetreibung sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

5.5 Ist der Auftraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Zahlung oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur vollständigen Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen. Der Auftragnehmer ist diesfalls auch berechtigt, allenfalls bereits gelieferte Waren wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftragnehmer liegt diesfalls nur vor, wenn dieser ausdrücklich und schriftlich erklärt wurde.

5.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer fällig zu stellen. Gegenüber Verbrauchern jedoch nur, wenn die rückständige Leistung seit mehr als 6 Wochen fällig ist und der Verbraucher unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

5.8 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

6. Bonitätsprüfung

6.1 Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Pflichten des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber hat alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Leistungsausführung durch den Auftragnehmer auf seine Kosten zu schaffen, die im Vertrag oder in den vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden, welcher er aufgrund einschlägiger Fachkenntnisse kennt oder aufgrund seiner Erfahrung kennen musste.

7.2. Der Auftraggeber ist bei Montagen durch den Auftragnehmer verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass umgehend nach Ankunft des Montagepersonals des Auftragnehmers mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Der Auftraggeber ist vor Leistungsausführung verpflichtet, dem Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.3 Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Angaben des Auftraggebers nicht vollständig gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung nicht mangelhaft.

7.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers abzutreten.

8. Leistungsfristen und Termine

8.1 Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer nicht schriftlich verbindlich festgelegt wurden. Mangels abweichender Vereinbarungen beginnt die Lieferfrist frühestens mit Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zu laufen. - insoweit der Auftraggeber vorab entsprechende technische, kaufmännische, rechtliche oder sonstige Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen hat, frühestens mit nachweislicher Erfüllung dieser Voraussetzungen.

8.2 Sämtliche Vereinbarungen über Aufträge gelten unter der Voraussetzung, dass die Herstellung oder Lieferung nicht durch höhere Gewalt, Krieg, Feuer, Streik, Aussperrung, politische Unruhen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen aufgrund Epidemien, Pandemien, Betriebsstörungen oder andere Unfälle im eigenen Betrieb oder durch Materialschwierigkeiten aller Art, sohin durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat bzw. die unvorhergesehen oder unabwendbar sind, unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.

Das gleiche gilt, wenn diese Umstände einen Zulieferer betreffen.

Derartige Ereignisse entbinden den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Liefer- und/oder Montagepflicht und berechtigen diesen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8.3. Wird die Vertragserfüllung durch Gründe, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, unmöglich, so ist der Auftragnehmer von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei.

8.4 Der Auftragnehmer ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen unbedingt erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erfüllen.

8.5 Insoweit der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums verlangt, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten beim Auftragnehmer auflaufen, sodass sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht.

8.6 Aufgrund der Anlagengröße, des Baufortschrittes, etc. bedingte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Gefahrtragung

9.1 Liefer-/Erfüllungsort und Ort des Gefahrenüberganges ist das Werk des Auftragnehmers in 9971 Matri in Osttirol.

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber dann über, sobald der Auftragnehmer das Werk, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, am Erfüllungsort zur Abholung bereithält (Abholbereitschaft „ab Werk“).

9.2 Der Auftraggeber genehmigt jede sachgemäße Versandart. Der Auftragnehmer ist nur dann verpflichtet eine Transportversicherung abzuschließen, wenn dies der Auftraggeber schriftlich beauftragt.

10. Annahmeverzug

10.1 Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware auf Gefahr des Auftraggebers einzulagern, wofür dem Auftragnehmer eine monatliche Lagergebühr in Höhe von 2,5% des Auftragswertes zusteht.

10.2 Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10.3 Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag nach Punkt 10.2 gebührt dem Auftragnehmer ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 10% des Netto-Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens. Diese Zahlungsverpflichtung ist vom Verschulden unabhängig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

11. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

11.1 Die vom Auftragnehmer gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in seinem Eigentum.

11.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gibt und der Auftragnehmer der Veräußerung zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des Vertragspartners bereits jetzt als an den Auftragnehmer abgetreten.

11.3 Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

11.4 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer unter angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern kann der Auftragnehmer dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und er vom Auftragnehmer unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

11.5 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst mit Rechten Dritten belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers

hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Auftraggebers.

12. Gewerbliche Schutzrechte

12.1 Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch die zur Herstellung an den Auftragnehmer übergebenen Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstigen geistigen Schöpfungen nicht in Schutzrechte Dritte eingegriffen wird. Bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten hält der Auftraggeber den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos.

12.2 Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Ansprüche sind unberechtigt.

13. Geistiges Eigentum

13.1 Gemäß der ISO 16016 bleiben Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigelegt wurden in seinem geistigen Eigentum.

13.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung inkl. auch nur auszugsweises Kopieren bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

13.4 Wurden seitens des Auftragnehmers im Rahmen von Vertragsanbahnung, -abschluss und -abwicklung dem Auftraggeber Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden (z.B. Farb-, Sicherheitsbeschlagmuster, Materialproben, etc.), sind diese vom Auftraggeber für längstens 6 Monate auf eigene Gefahr aufzubewahren und nach Aufforderung durch den Auftragnehmer binnen 14 Tagen an den Auftragnehmer zurückzustellen. Kommt der Auftraggeber einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgerecht nach, darf der Auftragnehmer Schadenersatz in voller Höhe des ausgehändigten Gegenstandes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftraggeber verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines Unternehmens vom Verschulden unabhängig.

14. Gewährleistung

14.1. Für die Beurteilung des vertragsgemäßen Zustandes der Ware ist bei Lieferung ab Werk der Zeitpunkt der Übergabe derselben an den Spediteur bzw. Frachtführer bzw. im Fall einer Lieferung „frei Bordsteinkante“ der Zeitpunkt der Übergabe an den Adressaten maßgeblich.

14.2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Konstruktions-, Maß- oder Formänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Ware nicht erheblich geändert wird, die Änderungen für den Auftraggeber nicht unzumutbar sind oder eine ausdrücklich bedungene Eigenschaft betreffen.

14.3. Sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, gilt ab Gefahrenübergang im ABGB-Anwendungsbereich eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten bei beweglichen und 2 Jahre bei unbeweglichen Sachen. Im VGG-Anwendungsbereich beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre zzgl. drei Monate (§ 28 VGG).

Für Schäden, die durch fremdes Verschulden entstehen, sowie für Schäden infolge gebrauchsbewandelter Abnutzung, mangelhafter Wartung, unrichtiger Benützung oder Lagerung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände, wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen. Für alle mitgelieferten fremden Erzeugnisse wird nur die Gewähr übernommen, die die Erzeuger dieser Artikel eingehen.

14.4. Sichtbare Mängel oder fehlende Teile sind bei sonstigem Gewährleistungsausschluss unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Beginn der Gewährleistungspflicht - verdeckte Mängel binnen 8 Tagen nach ihrem Entdecken - bei dem Auftragnehmer einlangend mittels eingeschriebenen Briefes unter sofortiger Einstellung einer etwaigen weiteren Bearbeitung zu rügen, ansonsten die Ware als vorbehaltlos ordnungsgemäß und mängelfrei übernommen gilt. Eine Preisminderung ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer nachweislich zur Mängelbehebung aufgefordert wurde und dieser nicht nachgekommen ist. Die Mängelbehebung kann auch - nach freier Wahl des Auftragnehmers - in einem zumindest teilweisen Austausch der fehlerhaften Teile bestehen. Sollte der Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist selbst Mängelbehebung vornehmen, übernimmt der Auftragnehmer diese Kosten nur, wenn er vorher schriftlich zugestimmt hat. Eine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

14.5. Die Nachbesserung oder der Ersatz ist dem Auftragnehmer mindestens 7 Tage im Voraus bekannt zu geben. Ist der Auftraggeber aus von ihm zu vertretenden Gründen bei diesem Termin nicht anwesend oder erschwert er die Nachbesserung oder macht diese oder den Ersatz unmöglich, gilt dies als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche.

14.6 Zur Mängelbehebung sind dem Auftragnehmer seitens des unternehmerischen Kunden gemäß § 932

Abs 2 ABGB zumindest zwei Versuche unter Gewährung einer angemessenen Frist einzuräumen. Zur Behebung von Mängeln hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung zugänglich zu machen und ihm auch die Möglichkeit zur Begutachtung durch eigene Sachverständige einzuräumen. Für nicht unternehmerische Kunden gelten die §§ 12, 20 ff VGG sinngemäß.

14.7 Sind die Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den für die Feststellung der Mängelfreiheit erforderlichen Aufwand zu ersetzen.

14.8 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leistet der Auftragnehmer nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

14.9 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht vollständig geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichenden tatsächlichen Gegebenheiten von den dem Auftragnehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, da der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

14.10 Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu retournieren, wenn er Unternehmer ist. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an den Auftragnehmer trägt diesfalls zur Gänze der Auftraggeber.

14.11 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die zur Herstellung des Gewerkes erforderlichen technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u. ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

15. Haftung und Produkthaftung

15.1 Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden und ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

15.2. Eine allfällige Haftung des Auftragnehmers ist betragsmäßig mit der Höhe des vereinbarten Netto-Entgeltes für den jeweiligen Auftrag aber jedenfalls mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch den Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die vom Auftragnehmer übernommenen Verträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen.

15.3. Die Haftung des Auftragnehmers für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn,

Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, etc. ist jedenfalls ausgeschlossen.

15.4 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die der Auftragnehmer zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

15.5 Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht seitens des Auftragnehmers autorisierter Dritter, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern der Auftragnehmer nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

15.6 Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die der Auftragnehmer haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, Transportversicherung, Feuerversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung udgl) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers insoweit nur auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

15.7 Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist eine Haftung für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen vergleichbaren Normen, unabhängig welcher Rechtsordnung sie angehören, ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss zu Gunsten des Auftragnehmers auf seine jeweiligen Abnehmer zu überbinden, diese zur Weiterüberbindung bis zum letzten Benutzer zu verpflichten und hierüber urkundliche Nachweise zu errichten. Ansprüche aus dem Titel der Produkthaftung sind im Innenverhältnis jedenfalls vom Auftraggeber zu tragen, sodass dieser den Auftragnehmer im Falle dessen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten hat. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Produkte oder Produktinformationen, die seitens des Auftraggebers in Verkehr gesetzt wurden.

16. Datenschutz

16.1. Der Auftraggeber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge bzw. den Lieferverpflichtungen von Bedeutung sind.

16.2. Personenbezogene Daten, die übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/ Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt der Auftraggeber seine ausdrückliche Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist freiwillig. Der Auftraggeber hat das Recht, personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Widerrufsrecht).

16.3. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

17.2 Unwirksame Bestimmungen sind von den Vertragspartnern durch eine der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende und branchenübliche Bestimmung zu ersetzen.

18. Allgemeines

18.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

18.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers in A-9971 Matrei in Osttirol, Seblas 51.

18.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht.

Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

18.4 Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer umgehend schriftlich bekannt zu geben.

18.5. Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in der jeweils im Vertrag festgelegten Reihenfolge (insbesondere Auftragsbestätigung, Pläne, AGB des Auftragnehmers, allenfalls schriftlich vereinbarte ÖNORMEN). Etwasige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.

Stand: 01.02.2022